

nisse dazu erforderlich, mit andern Worten, der Recensent eines literarischen Fachwerkes soll Fachmann sein. Der Mediciner, welcher bloß die allgemeine Heilmittellehre, wenn auch noch so gründlich studirt hat, ist so wenig vollkommen fähig ein Werk über specielle Augen- und Ohrenheilkunde nach seinem wahren Werth zu beurtheilen, so wenig als der ausgezeichnetste Ohrenarzt als solcher ein wissenschaftliches Buch über Augenheilkunde und vice versa ein Augenarzt ein Werk über Ohrenheilkunde richtig zu recensiren vermag. Ebenso wenig kann derjenige, der bloß im Allgemeinen theologische Studien betrieben hat, ein competentes Urtheil über ein theologisches Fachwerk abgeben, wenn er das specielle Fach, sei es Dogmatik oder Moraltheologie oder Exegese oder Kirchenrecht, nicht zum Gegenstand eines eingehenden Studium gemacht hat. Daher sollen auf dem theologischen Gebiete dogmatische Werke (wenigstens vorzugsweise) Dogmatikern, exegetische Exegeten, kirchenhistorische Kirchenhistorikern u. s. w. zur Recension übergeben werden, und ein Jeder, welcher sich in dem betreffenden wissenschaftlichem Fache nicht in zureichendem Masse bewandert weiss, soll es als eine Gewissenssache betrachten, die ihm zugemuthete Recension eines Buches abzulehnen, selbst wenn er von seinem besten Freunde um eine solche angegangen wird. Ein schönes Beispiel hat in dieser Beziehung der selige Professor Dr. Ernst Lassaulx gegeben. Obwohl mit dem nachmaligen Bischof von St. Gallen, Dr. Carl Greith, durch die zartesten Bande der Freundschaft auf das innigste verbunden, glaubte er doch dessen Bitte, sein Spicilegium vat. zu recensiren, abschlägig bescheiden zu müssen, weil er sich des Besitzes der nöthigen Sachkenntniss nicht bewusst war. »Dein Spicilegium vat.,« — so schrieb er am 1. August 1838 von Würzburg aus dem damaligen Bibliothekar Dr. C. Greith — »habe ich mit grossem Interesse gelesen; gerne hätte ich Deinem Wunsche gemäss eine Recension davon geschrieben, wenn dies meine Kenntniss der Sache möglich gemacht hätte. Aber unmöglich kann ich da miturtheilen wollen, wo ich mir bewusst bin, bei weitem weniger von der Sache zu wissen als der, den ich beurtheilen soll.« (S. Stimmen aus Maria Laach 1884. 4. Heft, S. 376.) Es ist jedoch nicht nothwendig, dass der Recensent gelehrter sein und »mehr wissen« müsste, als der Autor des zu recensirenden Buches; es genügt, wenn er von dem in denselben behandelten Gegenstand eine mehr als bloß allgemeine Kenntniss hat und im Stande ist, über die richtige Auffassung, Darstellung und Begründung desselben ein verständiges Urtheil abzugeben.

Glaubt Jemand die erforderlichen Kenntniss zur richtigen Beurtheilung eines Buches zu haben, dann mag er die Recension desselben übernehmen; ja im Interesse der Wissenschaft soll

er sie nicht von sich weisen. Und hat er sie übernommen, dann muss er — und dies ist die zweite Anforderung an ihn — sich über Zweck, Anlagen und Eintheilung des Buches informiren und zu diesem Behufe die Vorrede und das Inhaltsverzeichniss desselben genau durchsehen. Zunächst muss er von der Vorrede Einsicht nehmen, um daraus die Absicht und den Zweck der Abfassung des Buches kennen zu lernen. Dies ist zur richtigen Beurtheilung eines Buches keineswegs gleichgiltig; denn ein Buch, das einem ausschliesslich praktischen Bedürfnisse oder zur allgemeinen Belehrung dienen oder bloß ein Hilfsmittel beim Unterrichte sein will, muss nach einem ganz andern Massstabe beurtheilt werden, als dasjenige, welches für Unterrichtete zur Erweiterung ihrer Kenntnisse, zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke verfasst ist und einen streng wissenschaftlichen Charakter hat oder haben will. Es wäre unbillig an ein Buch der ersten Art die nämlichen Anforderungen zu stellen, als wie an eines der letztbezeichneten Art. Wie der Zweck beider ein verschiedener ist, so wird in beiden auch der Umfang des Inhalts, das Mass des literarischen Apparates und die Art und Weise der Behandlung des Gegenstandes ein verschiedener sein müssen. Wenn man an ein Werk, welches die Förderung und Fortentwicklung der Wissenschaft zum Zwecke hat, mit Fug und Recht die Anforderung auf möglichst erschöpfende Angabe der einschlägigen Literatur, sowie auf umfassende Verarbeitung und streng logische Darstellung des zu Gebot stehenden Materials stellen muss, so wäre es unbillig, von einem Buche, welches allgemein populäre Belehrung zum Zwecke hat oder bloß als Hilfsmittel beim Unterrichte dienen soll, zu fordern, dass es mit allem möglichen gelehrten Apparate ausgestattet sei und über alle in das betreffende Fach einschlägigen Fragen Auskunft gebe. Die Nichtberücksichtigung des Charakters und Zweckes eines Buches kann dem Recensenten mehr oder weniger unbewusst zu unrichtigem, entweder allzu günstigem oder ungünstigem Urtheile verleiten. Daher darf er die Vorrede, in welcher Zweck und Bestimmung eines Buches gewöhnlich angegeben werden, nicht übersehen.

Nicht minder wichtig ist die nähere Durchsicht des Inhaltsverzeichnisses. Aus diesem kann der Recensent in einem kurzen Ueberblick leicht abnehmen, ob das Werk systematisch in einheitlicher Gliederung und streng logischer Aufeinanderfolge der Theile, oder bloß nach, ohne innere Verbindung lose an einander gereihten Gruppen, abgefasst ist, desgleichen ob keine zu gehörigen Punkte weggelassen oder fremdartige Materien in dasselbe aufgenommen worden sind. Es ist durchaus nicht gleichgiltig, ob z. B. eine Moraltheologie mit Ausschluss fremder Materien

nach einem einheitlichen Plane als organisches Ganzes abgefasst, oder bloß nach gewissen Rubriken und unzusammenhängenden Tractaten mosaikartig zusammengesetzt ist und Gegenstände enthält, die einer andern Disciplin angehören. Letzteres mag vielleicht einem praktischen Bedürfnisse genügen, aber keineswegs dem wissenschaftlichen Interesse und den Anforderungen der Logik entsprechen. Bei dem inneren Zusammenhang der einzelnen Zweige und Fächer einer wissenschaftlichen Disciplin ist es allerdings nicht immer leicht, stets genau zwischen denselben die Grenzlinien zu ziehen und jedem einzelnen die zu ihm gehörigen Theile zuzuweisen und die fremdartigen davon auszuscheiden; allein im Grossen und Allgemeinen lässt sich doch unschwer bestimmen, was zur Moral- oder Pastoraltheologie, zur Liturgik oder zum Kirchenrecht gehört. Es ist eine anstößige Ungehörigkeit, um nicht zu sagen Verkehrtheit, wenn in einem Lehr- oder Handbuch der Moraltheologie die Lehre von den Irregularitäten, kirchlichen Censuren, Ehehindernissen u. dgl. in longum et latum sich dargelegt findet, während von den eminent sittlichen Verhältnissen des christlichen Gesellschaftslebens, der Familie, des Staates und der Kirche nur nebenbei Erwähnung geschieht.

Wenn der Recensent aus der aufmerksamen Durchsicht der Vorrede und des Inhaltsverzeichnisses einen allgemeinen Ueberblick über das Ganze des Buches sich verschafft und über Zweck, Anlage und Eintheilung desselben hinlänglich informirt hat, dann muss er zur Lesung des Buches selbst schreiten, um dasselbe noch seinem näheren Inhalt kennen zu lernen und beurtheilen zu können. Aufmerksam prüfende Einsicht in den Inhalt des Buches ist demnach das dritte Erforderniss. Es würde zum mindesten Leichtfertigkeit verrathen, wenn ein Recensent etwa bloß die eine oder andere Seite oder Partie des Buches lesen und sich dann hinsetzen und entweder einen volltönenden Hymnus auf »das in jeder Beziehung ausgezeichnete Werk« oder aber ein kategorisches Verdammungsurtheil über »das literarische Machwerk« für eine Literaturzeitung oder für die Beilage eines politischen Tagblattes zu Papier bringen würde. Der Recensent muss, wenn er anders seiner Aufgabe gerecht werden will, das Buch ganz von A bis Z lesen. Vorzugsweise muss er sein prüfendes Augenmerk auf jene Partien richten, welche noch nicht hinlänglich aufgehellt und entschieden, sondern controvers sind und deren Darstellung und Begründung besonderen Schwierigkeit unterliegt oder die von den Gegnern angestritten werden. Was er Gutes findet, namentlich neue Resultate, die der Verfasser durch seine Forschungen in einer strittigen Frage gewonnen oder neue Gesichtspunkte, die er zur Aufhellung von Dunkelheiten und zur Lösung von Zweifelfragen aufgestellt hat, muss er freudig

als Verdienst anerkennen und durch wörtliche Anführung längerer oder kürzerer Stellen zur Kenntniss bringen. Missverständliches oder minder Richtiges muss er zurechtstellen, Falsches als solches aufzeigen, nachweisen und berichtigen — dies Alles aber sine ira et studio et cum omni caritate, so dass der Autor vernünftiger Weise sich nicht beleidigt fühlen kann, sondern vielmehr dankbar sein muss.

Nicht blos den materiellen Inhalt des Buches, sondern auch die formelle Seite desselben, die logische Durchführung, Diction und Sprache muss der Recensent seiner Beurtheilung unterziehen. Es ist immerhin zu bedauern, wenn ein Buch seinen Inhalt noch durch Positivität, Vollständigkeit und Correctheit sich auszeichnet, aber wegen seiner abstrusen Ausdrucksweise und schwerfälligen Sprache beinahe ungeniessbar ist. Ein kostbarer Inhalt soll auch in eine entsprechend schöne Form gekleidet werden. Das Horaz'sche Dictum: *Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci* — hat noch immer seine volle Wahrheit und Berechtigung. Ob es nun dem Autor eines Buches gelungen ist, den werthvollen Inhalt desselben mit einer ansprechenden Form und Darstellungsweise zu verbinden, darf der Recensent zu bemerken nicht vergessen. Viel eher könnte man es ihm verzeihen, wenn er ein halb Dutzend Druckfehler übersehen oder der typographischen Ausstattung des Buches nicht erwähnen würde.

Nicht Wenige wünschen und lieben es, wenn bei einer Recension auch der Kaufpreis des Buches angegeben ist; nur soll die Höhe desselben nicht so fast nach dem Volumen des Buches und nach dem schönen Papier und Druck, als vielmehr nach dem geistigen Gewichte seines Inhaltes bemessen werden.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass der Recensent eines Buches mit voller Namensunterschrift für seine Recension eintreten soll.

Dies sind meines Erachtens die hauptsächlichsten Erfordernisse einer ihrem Begriff und Zweck entsprechenden Recension. Die vollständige und genaue Erfüllung derselben erheischt allerdings mehr Mühe und Zeit, als man gewöhnlich meint; allein sie würde den Bücherrecensionen auch einen grösseren Werth verleihen und man würde diesen mehr Vertrauen schenken, als sie im Allgemeinen thatsächlich besitzen.

Scheyern.

P. Bernhard Schmid, O. S. B.

---